

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 55/11 B

L 8 KR 325/08 und L 8 KR 324/08 (Hessisches LSG)
S 10 KR 252/06 (SG Darmstadt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BKK der Thüringer Energieversorgung,
Stotternheimer Straße 9a, 99086 Erfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

beigeladen:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 31. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1408,80 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob dem Kläger Beiträge in Höhe von insgesamt 1408,80 Euro zu erstatten sind, die er als Arbeitgeber für die Beigeladene an die beklagte Krankenkasse gezahlt hat.
- 2 Der Kläger ist in der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Insolvenzberatung tätig. Die Beigeladene begann im Juli 1999 bei ihm eine Ausbildung zur Steuerfachangestellten. Im September 2000 nahm sie an einer Berufsakademie ein Studium zur Erlangung des Abschlusses "Diplombetriebswirtin (Berufsakademie)" in der Fachrichtung Steuern und Prüfungswesen auf, das den Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Betrieb voraussetzte, in dem die berufspraktische Ausbildung durchgeführt werden sollte. Die theoretische Ausbildung fand vom 2.10. bis 24.12.2000, 5.3. bis 27.5.2001, 13.6. bis 4.11.2001 und 14.1. bis 7.4.2002 statt. In den übrigen Zeiträumen war die Beigeladene im Betrieb des Klägers tätig. Sie erhielt durchgehend eine monatliche Vergütung, auf die der Kläger Gesamtsozialversicherungsbeiträge entrichtete. Den am 31.3.2006 eingegangenen Antrag des Klägers, ihm die für die Zeit der theoretischen Ausbildungsphasen gezahlten Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu erstatten, lehnte die Beklagte ab. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 31.3.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Beschwerdeführer hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder



- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.

- 6 1. Der Beschwerdeführer beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung mit Blick auf § 160a Abs 2 S 3 SGG ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Ist eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden, so ist darzulegen, aus welchen Gründen weiterhin Klärungsbedarf besteht oder neu entstanden ist. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es kann daher dahinstehen, ob die erfolgten, die Sozialversicherungspflicht von Teilnehmern an dualen Studiengängen betreffenden Änderungen durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (4. SGB IV-ÄndG) vom 22.12.2011 (BGBl I 3057) der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache entgegenstehen.
- 7 Der Kläger hält folgende Fragen für klärungsbedürftig:
- "Besteht zwischen der bisherigen Beschäftigung der Beigeladenen und dem dualen Studium mit Praktikumsphasen in der Kanzlei des Klägers ein enger innerer Zusammenhang, wenn die bisherige Beschäftigung, ein Praktikum der Beigeladenen dem Studium vorangegangen ist? Ist ein Praktikum an das sich anschließende praxisintegrierte duale Studium an der Berufsakademie als 'Fortsetzung einer Ausbildung bzw. als Weiterbildung anzusehen' und wird damit dann eine Versicherungspflicht begründet?"
- 8 Es kann dahinstehen, ob der Kläger damit konkrete, über seinen Einzelfall hinausgehende Rechtsfragen zur Anwendung einer Rechtsnorm mit hinreichender Deutlichkeit formuliert hat und nicht vielmehr Fragen der Subsumtion eines bestimmten Sachverhalts unter Rechtsnormen bzw Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung stellt. Jedenfalls werden die Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen im angestrebten Revisionsverfahren nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger führt aus, dass das Studium der Beigeladenen an der Berufsakademie ein sogenanntes praxisintegriertes duales Studium sei und das LSG das Urteil des BSG vom 1.12.2009 (B 12 R 4/08 R - BSGE 105, 56 = SozR 4-2400 § 7 Nr 11) berücksichtigt habe, die Vorinstanzen jedoch bei der Beurteilung der Gesamtumstände nicht beachtet hätten, dass die Beigeladene keine Ausbildung begonnen, sondern ein Praktikum durchlaufen habe, und deshalb das nachfolgende Studium nicht berufsbegleitend bzw auf eine



berufliche Weiterbildung gerichtet gewesen sei. Des Weiteren legt der Kläger auf S 3 unten, S 6, 7 und 9 seiner Beschwerdebegründung dar, welche Kriterien für die Abgrenzung eines praxisintegrierten dualen Studiengangs von einem zur Versicherungspflicht führenden entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis heranzuziehen sind, und kommt auf S 8 seiner Beschwerdebegründung zu dem Schluss, die vorgenannten Kriterien sprächen für die Versicherungsfreiheit der Beigeladenen. Damit macht der Kläger im Kern nur geltend, das LSG habe das Recht fehlerhaft angewandt. Dies aber kann nicht zur Zulassung der Revision führen. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung hätte vielmehr dargelegt werden müssen, aus welchen Gründen trotz der Entscheidung des BSG vom 1.12.2009 (*B 12 R 4/08 R, aaO*) weiterhin Klärungsbedarf besteht bzw neu aufgetreten ist. Da die Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage auch dann nicht vorliegt, wenn das BSG eine den konkreten Fall betreffende Rechtsfrage noch nicht entschieden hat, sich jedoch der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage entnehmen lassen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*), hätte der Kläger ausführen müssen, dass und aus welchen Gründen sich die aufgeworfenen Fragen nicht anhand der von ihm selbst benannten Entscheidungen des BSG beantworten lassen. Hierzu genügt es nicht, den Inhalt der Entscheidung des Senats vom 1.12.2009 (*B 12 R 4/08 R, aaO*) darzustellen und - wie auf S 8 der Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 13.7.2011 - auszuführen, die hieraus abzuleitenden Kriterien für das Vorliegen berufsintegrierter und berufsbegleitender dualer Studiengänge, die die Versicherungspflicht begründen könnten, lägen in der Gesamtschau bei der Beigeladenen nicht vor. Soweit der Kläger auf S 9 seiner Beschwerdebegründung darlegt, welche Merkmale ein praxisintegriertes duales Studium aufweisen muss, und ausführt, dem hier zu entscheidenden Fall wohne ein allgemeines, über den konkreten Streitfall hinausgehendes Interesse inne, fehlt es gerade an der Begründung, aus welchen Gründen sich im vorliegenden Fall stehende Rechtsfragen nicht mit Hilfe der vom Kläger genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lassen.

- 9 Darüber hinaus legt der Kläger auch nicht dar, dass die von ihm gestellten Fragen in einem sich anschließenden Revisionsverfahren klärungsfähig sein könnten. Das LSG hat nämlich offengelassen, ob dem Anspruch auf Erstattung der Beiträge die Verjährung bzw die Erbringung von Leistungen entgegensteht. Die deshalb erforderlichen Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit der gestellten Fragen fehlen.
- 10 2. Darüber hinaus stützt sich der Kläger auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz im Sinne dieser Vorschrift bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der Norm benannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen ent-



halten ist, und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.

- 11 Zwar rügt der Kläger eine Abweichung des Urteils des LSG vom Urteil des BSG vom 1.5.2009 (*richtig 1.12.2009 - B 12 R 4/08 R - aaO*) sowie von den Urteilen des BSG vom 18.4.1975 (*3/12 RK 10/73 - BSGE 39, 223 = SozR 2200 § 172 Nr 2*) und vom 12.11.1975 (*3/12 RK 13/74 - BSGE 41, 24 = SozR 2200 § 165 Nr 8*). Er benennt jedoch keine Rechtssätze, die der Entscheidung des LSG sowie den genannten Urteilen des BSG, von denen das LSG abweichen soll, zugrunde liegen. Vielmehr führt er lediglich auf S 10 und 11 seiner Beschwerdebegründung aus, eine Divergenz im Sinne einer Abweichung liege vor und hierauf beruhe das Urteil des LSG. Dies allein genügt vor dem Hintergrund des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht für eine hinreichende Begründung einer möglichen Divergenz.
- 12 3. Schließlich stützt sich der Kläger auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein möglicherweise entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens ist zu bezeichnen, indem die den Verfahrensfehler vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Zwar führt der Kläger aus, das LSG habe die Aussage, die Beigeladene sei zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte des Klägers gewesen, höchstwahrscheinlich fehlerhaft aus dem Widerspruchsbescheid entnommen. Vielmehr habe es sich bei deren Tätigkeit um ein vorgeschaltetes Praktikum, also keine Ausbildung gehandelt. Auf Grund der fehlerhaften Sachverhaltsdarstellung sei das LSG zu seiner fehlerhaften Entscheidung gelangt. Die damit möglicherweise erhobenen Rügen eines Verstoßes des Berufungsgerichts gegen seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) bzw dessen diesbezüglicher Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) können jedoch nicht zur Revisionszulassung führen, weil nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn der Mangel sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Darlegungen hierzu fehlen.
- 13 4. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.
- 15 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten



nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrags der streitigen Erstattungsforde-
rung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)